

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Juni 1926.

Inhalt:

- 117 a) Kirchensteuergesetz für 1926;
 117 b) Ausführungsgesetz zum Kirchensteuergesetz für 1926;
 117 c) Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche;
 117 d) Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche;
 117 e) Bekanntmachung des Oberkirchenrats zur Auslegung des Landesgesetzes über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche;
 117 f) Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Bildung von Hebebezirken.

Bekanntmachungen.

117 a) G.-Nr. I. 2410.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem das Ministerium am 27. 5./8. 6. 26 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

Kirchensteuergesetz für 1926 vom 8. Juni 1926.

§ 1.

Die von den Angehörigen der Mecklenburg-Schwerinschen evangelisch-lutherischen Kirche für das Jahr 1926 zu zahlende Kirchensteuer beträgt 10 v. H. der Reichseinkommensteuer, die für das Kalenderjahr 1926 oder für den im Kalenderjahr 1926 endenden Steuerabschnitt (§ 10 Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925) zu entrichten ist.

Falls 10 v. H. der Reichsvermögenssteuer 1925 (den nach Absatz 1 berechneten Betrag übersteigen, werden an Stelle der aus der Reichseinkommensteuer zu zahlenden Kirchensteuer 10 v. H. der Vermögenssteuer 1925 als Kirchensteuer erhoben.

§ 2.

Die als Zuschlag zu der Reichseinkommensteuer, soweit sie nicht auf den Lohnsteuerabzug entfällt, sowie die unter Zugrundelegung der Reichsvermögenssteuer zu entrichtende Kirchensteuer wird durch die zuständigen Finanzämter erhoben.

§ 3.

Für das dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkommen beträgt die Kirchensteuer für das Jahr 1926 $\frac{12}{10}$ des Lohnsteuerabzugsbetrages des Monats März 1926.

Diese Kirchensteuer wird durch die Leiter der Kirchensteuerhebebezirke in zwei Teilbeträgen erhoben, und zwar der erste Teilbetrag im Mai, der zweite im Oktober.

Für den Fall, daß der Lohnsteuerabzug sich im Laufe des Jahres 1926 um mehr als $\frac{1}{4}$ seines Wertes ändert, wird der zweite Teilbetrag entsprechend neu berechnet. Eine Herabsetzung tritt nur auf Antrag ein.

§ 4.

Von den auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Kirchensteuern kann die Kirchengemeinde, der die Kirchensteuerpflichtigen angehören, 10 % beanspruchen.

§ 5.

Die Feststellung des Kirchensteuerbetrages und die Art der Einziehung der nach § 3 zu erhebenden Kirchensteuern wird durch ein Ausführungsgesetz zu diesem Gesetz geregelt.

§ 6.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. Januar 1926 in Kraft getreten.
Schwerin, den 8. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

117b) G.-Nr. I. 2410.

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes für 1926 folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Ausführungsgesetz zum Kirchensteuergesetz für 1926
vom 8. Juni 1926.**

I. Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen.

§ 1.

Die für die Veranlagung und Erhebung der von dem Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern im Jahre 1925 gebildeten Kirchensteuerhebebezirke bleiben bestehen.

Die für 1926 an ihre Spitze zu berufenden Leiter sind für die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern in ihrem Bezirk verantwortlich. Die Leiter haben die für die Anstellung von Hilfskräften und die Einrichtung von Geschäftsstellen und Hebestellen erforderlichen Mittel bei dem Oberkirchenrat zu beantragen, wobei auf größtmögliche Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

§ 2.

Der Leiter soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe der Kirchengemeinderäte und der von diesen nach § 7 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschüsse (Steuerausschüsse) bedienen, die den Leiter nach besten Kräften

zu unterstützen, seinen Ersuchen zu entsprechen haben und für ihre Arbeit verantwortlich sind. Der Kirchengemeinderat und sein Steuerausschuß sind berechtigt, die Bücher und Akten über die Steuererhebung in der Gemeinde einzusehen.

In Kirchengemeinden, wo die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern besondere Schwierigkeiten bereiten, kann der Leiter nach Anhörung des Kirchengemeinderats eine geeignete Persönlichkeit mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern in der Gemeinde beauftragen, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

§ 3.

Für jede Gemeinde hat der Leiter Listen der Lohnsteuerpflichtigen zu führen. Diese Listen sind mit Hilfe der Finanzämter und der Gemeindebehörden fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

§ 4.

An Hand der Listen wird entweder

- a) der Lohnsteuerabzug des im Kirchensteuergesetz festgesetzten Sticht Monats mit Hilfe der Arbeitgeber festgestellt oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die er nach Eintragung des Lohnsteuerabzuges im Sticht Monats zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Leiter oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle einzureichen hat. Der Leiter ist verpflichtet, die Kirchensteuererklärungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder unter seiner Verantwortung nachzuprüfen zu lassen;
- c) bei fehlender oder fehlerhafter Kirchensteuererklärung ermittelt der Leiter mit Hilfe des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Unterlagen durch Schätzung.

§ 5.

Auf Grund des so ermittelten Lohnsteuerabzuges des Sticht Monats wird der Jahreskirchensteuerbetrag nach der Vorschrift des Kirchensteuergesetzes festgesetzt und dem Kirchensteuerpflichtigen durch einen Kirchensteuerzettel, der gleichzeitig Ort und Zeit der Zahlung der Teilzahlungen enthält, mitgeteilt.

Der Kirchensteuerzettel ist tunlichst dem Steuerpflichtigen schon bei Rückgabe der Kirchensteuererklärung zu behändigen und ihm gleichzeitig frei zu lassen, die Kirchensteuer ganz oder teilweise schon sofort zu zahlen.

§ 6.

In den Fällen, in denen sich der Lohnsteuerabzug im Laufe des Jahres um mehr als ein Viertel seines Wertes verändert, ist, sobald eine Erhöhung des Lohnsteuerabzuges zur Kenntnis des Leiters kommt, von Amts wegen, in den Fällen einer Herabsetzung auf Antrag der Restbetrag der Kirchensteuer in der Weise abzuändern, daß die Kirchensteuer wiederum auf 10 % der Reichseinkommensteuer berechnet wird.

§ 7.

Von Lohnempfängern, die neben der monatlichen Lohnzahlung sonstige Einkünfte aus Gewinnbeteiligung oder dergl. haben, kann die Steuer auf Grund des

Einkommens aus Gewinnbeteiligung neben der Steuer von der monatlichen Gehaltszahlung erhoben werden.

§ 8.

Nach Ermessen des Leiters sind in einzelnen Ortschaften des Kirchensteuerhebebezirks Kirchensteuerhebestellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuern in den für die Zahlungen angeetzten Terminen bereit sind. Die Hebestellen führen die bei ihnen eingezahlten Steuern, über die in jedem Falle eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, der wiederum mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

§ 9.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Kirchensteuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters anzubringen, er hat aufschiebende Wirkung. Falls der Leiter dem Einspruch nicht stattgibt, kann der Kirchensteuerpflichtige gegen den Leiter binnen zwei Wochen die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

§ 10.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Teilbeträge und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

§ 11.

Der Leiter ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren bis zu höchstens drei Monaten. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit gutachtlicher Äußerung an den Leiter zur Entscheidung weiterzugeben hat. Der Leiter hat seine Entscheidung dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

II. Die Kirchensteuer der von den Finanzämtern zu Reichssteuern veranlagten Kirchensteuerpflichtigen.

§ 12.

Kirchensteuerpflichtige, die Einkommensteuervorauszahlungen zu entrichten haben, zahlen in jedem Falle die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Einkommensteuervorauszahlungen. Mit den einzelnen Vermögensteuerzahlungen werden Kirchensteuern nicht erhoben. Bei der abschließenden Veranlagung zur Einkommensteuer wird die für 1925 veranlagte Vermögensteuer zum Vergleich und zur Festsetzung der endgültigen Kirchensteuerschuld herangezogen. Die noch zu zahlende Kirchensteuer wird mit der Restschuld der Einkommensteuer oder, falls eine solche nicht zu zahlen ist, durch besonderen Bescheid angefordert.

Für das Rechtsmittelverfahren findet der § 9 entsprechende Anwendung, an Stelle des Leiters tritt der Oberkirchenrat.

Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Ermäßigung, Erlaß und Stundung der Reichssteuern finden auch auf die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern Anwendung, über weitergehende Anträge entscheidet der Oberkirchenrat.

III. Freiwillige Beiträge.

§ 13.

Alle Angehörigen der Landeskirche, die zur Zahlung einer Kirchensteuer nicht verpflichtet sind und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, sofern sie eigenes Einkommen haben, von dem Leiter oder in dessen Auftrag durch den Kirchengemeinderat zur Zahlung eines freiwilligen Beitrages schriftlich aufgefordert.

Diese freiwilligen Zahler sind in getrennten Listen zu führen, die eingehenden Beträge werden besonders gebucht.

Die Aufforderung erfolgt zweimal im Jahre, und zwar im Mai und im Oktober.

Die Bestimmung des § 4 des Kirchensteuergesetzes findet auf diese Beiträge entsprechende Anwendung.

Schwerin, den 8. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

117 c) G.-Nr. I. 2410.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Staatsgesetz vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche in der jetzt gültigen Fassung bekannt (vergl. Regierungsblatt Nr. 3/1922, Regierungsblatt Nr. 24/1925, Regierungsblatt Nr. 35/9126):

Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 15. Dezember 1921.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat auf Grund des Artikels 137 Abs. 6 und 8 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 17 Abs. 5 der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, für ihre Zwecke von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Angehörigen einen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche kann das Steuerzuschlagsrecht selbst ausüben oder ihren Kirchengemeinden ganz oder teilweise überlassen.

§ 3.

Der Steuerzuschlag darf bei jedem steuerpflichtigen Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche 10 v. H. des Betrages der Reichseinkommensteuer nicht überschreiten.

Erheben sowohl die evangelisch-lutherische Kirche selbst als auch ihre Kirchengemeinden Steuerzuschläge, so darf die Summe der Zuschläge den Höchstbetrag nach Abs. 1 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann jedoch im Falle besonderen Bedürfnisses der Steuerzuschlag bis auf 15 v. H. mit Genehmigung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Finanzministeriums erhöht werden.

§ 4.

Gehört von Ehegatten, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nur einer der evangelisch-lutherischen Kirche an, so wird bei ihm die Hälfte der Reichseinkommensteuer herangezogen, die in Betracht käme, falls beide Gatten Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche wären.

Gehören Eltern und die zu ihrem Haushalte zählenden minderjährigen Kinder, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nicht sämtlich der evangelisch-lutherischen Kirche an, so ist von dem auf den Kopf des nicht der Kirche Angehörigen entfallenden Teilbetrage der Reichseinkommensteuer der Zuschlag nicht zu erheben.

§ 5.

Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche oder des Austritts aus ihr während des Steuerjahrs verkürzt sich die Kirchensteuerpflicht entsprechend.

§ 6.

Die Kirchensteuer ist durch den Oberkirchenrat als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde und, soweit das Steuerzuschlagsrecht nach § 2 den Kirchengemeinden überlassen ist, durch den Kirchengemeinderat, als Vertreter der Kirchengemeinde, zu verwalten.

Die Beitreibung der Kirchensteuer hat auf Antrag der kirchlichen Steuerwaltungsbehörden (Abs. 1) durch die zur Beitreibung öffentlicher Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zuständigen bürgerlichen Behörden zu erfolgen. Mit Zustimmung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten kann ein Kirchengesetz dem Oberkirchenrat nachgeordnete Dienststellen zur Stellung des Antrages ermächtigen.

Die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) vorgesehenen Anträge auf Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Kirchengemeinden von dem Oberkirchenrat gestellt werden.

Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Kirchensteuer sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Die durch die Reichsteuerveranlagung festgestellten Besteuerungsgrundlagen können nicht zum Gegenstand dieses Streitverfahrens gemacht werden.

§ 7.

Ganzer oder teilweiser Erlaß der Reichseinkommensteuer bewirkt eine entsprechende Minderung oder Aufhebung des kirchlichen Steuerzuschlags.

Im übrigen bleibt der Erlaß oder die Stundung des kirchlichen Steuerzuschlags der kirchlichen Steuerverwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1) vorbehalten. Durch Kirchengesetz kann die Entscheidung auf dem Oberkirchenrat nachgeordnete Dienststellen übertragen werden.

§ 8.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat nach Maßgabe ihrer Verfassung das kirchliche Steuerrecht gesetzlich zu ordnen und die hierüber zu erlassenden Gesetze dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen, das im Benehmen mit dem Finanzministerium zu prüfen hat, ob gegen den Erlaß von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

Die kirchlichen Steuergesetze dürfen erst verkündet werden, wenn das Ministerium für geistliche Angelegenheiten erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei.

Die Ablehnung dieser Erklärung ist vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht der evangelisch-lutherischen Kirche das Recht zu, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts des zweiten Rechtszuges nach den Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens herbeizuführen.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden entsprechende Anwendung auf die von den Kirchengemeinden gemäß § 2 erlassenen kirchlichen Steuervorschriften mit der Maßgabe, daß sie durch den Oberkirchenrat dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen sind.

§ 9.

Unbeschadet der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche sind die Kosten der bisherigen Landeskirchenverwaltung vom 1. April 1922 ab von der evangelisch-lutherischen Kirche zu tragen, jedoch hat der Staat der Kirche auf Antrag für 1922/23 den hierfür erforderlichen Vorschuß, und zwar bis zum 31. Dezember 1922 zinslos, von diesem Zeitpunkt ab gegen Verzinsung zu 5 vom Hundert zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Solange ein Verwaltungsstreitverfahren noch nicht eingerichtet ist, ist die Entscheidung zu treffen

- a) nach § 6 Abs. 4 durch das Ministerium für geistliche Angelegenheiten,
- b) nach § 8 Abs. 3 und 4 durch den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern unter Zuziehung je eines Mitgliedes des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Oberkirchenrats.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

§ 11.

Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1921 in Kraft.
Schwerin, den 15. Dezember 1921.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

117d) G.-Nr. I. 2410.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Staatsgesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche vom 17. Mai 1926 (Regierungsblatt Nr. 35/1926) bekannt:

Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsvermögenssteuer durch die evangelisch-lutherische Kirche.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Für die Jahre 1926, 1927, 1928 ist die evangelisch-lutherische Kirche berechtigt, für ihre Zwecke von einzelnen Kirchensteuerpflichtigen an Stelle eines Zuschlages zur Reichseinkommensteuer (Gesetz vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche [Rbl. 1922 S. 25]) nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer zu erheben.

§ 2.

Die Festsetzung des Hundertsatzes, nach dem der Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer zu erheben ist, bedarf alljährlich der Zustimmung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Finanzministeriums. Bei Versagung der Zustimmung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 3.

Von dem einzelnen Kirchensteuerpflichtigen darf die evangelisch-lutherische Kirche an Stelle eines Zuschlages zur Reichseinkommensteuer den nach § 2 festgesetzten Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer dann erheben, wenn der Betrag dieses letzteren Zuschlages höher ist als der Betrag, den der Kirchensteuerpflichtige nach dem jeweiligen Kirchensteuergesetz als Zuschlag zur Reichseinkommensteuer zu entrichten haben würde.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 und der §§ 4—8 des Gesetzes über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 15. Dezember 1921 und des Gesetzes vom 17. Mai 1926 zur Abänderung und Ergänzung desselben (Rbl. S. 245) entsprechende Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.
Schwerin, den 17. Mai 1926.

Staatsministerium.

117e) G.-Nr. I. 2410.

Zur Auslegung des Landesgesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche liegen folgende Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes vor, auf die der Oberkirchenrat hierdurch aufmerksam macht:

1. Die Entscheidung vom 19. 2. 1926 in Sachen des Steuerinspektors Heimann gegen den Leiter des Kirchensteuerhebebezirks Wismar, abgedruckt in der Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege, Rechtswissenschaft und Verwaltung, 1926, Heft 7 Seite 410 ff.; aus ihr ist hervorzuheben:

- a) Beklagter im Verwaltungsstreitverfahren nach § 9 des Ausführungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz ist nicht der Oberkirchenrat, sondern der Leiter des betr. Kirchensteuerhebebezirks, der als behördliches Organ der Mecklenburgischen Landeskirche anzusehen ist;
- b) zuständig für die Klage nach § 9 des Ausführungsgesetzes ist das für den Wohnort des Leiters zuständige niedere Verwaltungsgericht (Amts- oder Stadtverwaltungsgericht);
- c) die in einem formellrechtlich einwandfrei zustande gekommenen Kirchensteuergesetz vorgeschriebenen Grundlagen für die kirchliche Besteuerung (z. B. $\frac{12}{10}$ des Steuerabzuges eines Stichmonats) können als solche im Verwaltungsstreitverfahren nicht angefochten werden, es ist nur ein Streit über die Berechnung der Grundlage im einzelnen Fall möglich.

2. Die Entscheidung vom 5. 3. 1926 in Sachen des Oberjustizsekretärs Hopp in Ludwigslust gegen den dortigen Leiter des Kirchensteuerhebebezirks, aus der hervorzuheben ist:

- a) in den Fällen, in denen Ehegatten oder Kinder nur teilweise der evangelisch-lutherischen Kirche angehören (§ 4 der Gesetzes vom 15. 12. 21), ist die Kirche berechtigt, die Kirchensteuer vom Haushaltungsvorstand einzufordern, auch wenn dieser der Kirche nicht angehört;
- b) die Kirchensteuer ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der der Kirche angehörende Teil eigenes Einkommen hat oder nicht, maßgebend ist die Höhe des von dem Haushaltungsvorstand versteuerten Einkommens, auch wenn dieser der Kirche nicht angehört.

Schwerin, den 8. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

117f) G.-Nr. I. 2410.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Hebebezirken für die Veranlagung und Erhebung der für 1926 von den Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern.

Gemäß der Bestimmung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz für 1926 vom 8. Juni 1926 bestehen für die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1926 zu zahlenden Kirchensteuern folgende Hebebezirke mit den daneben genannten Leitern:

Hebebezirk:	Leiter:
Grevesmühlen	Gärtnereibesitzer Sperling (Fernspr. 144),
Güstrow	Kirchendkonomus von Klizing (Fernspr. 406),
Hagenow	Kirchendkonomus Heerde,
Ludwigslust	Saubstommenlehrer a. D. Großpiß,
Malchin	Kirchendkonomus von Amburger,
Parchim	Kirchendkonomus Peters,
Rostock Stadt und Land	Baron Taube (Geschäftsstelle bei der Marienkirche Nr. 7, Fernspr. 1506),
Schwerin	Rechtsanwalt Dr. Hilweg (Geschäftsstelle in der Meckl. Sparbank, Wismarsche Str. 56, Fernspr. 40),
Waren	Kirchendkonomus Jakobbrandt (Fernspr. 209),
Wismar	Geh. Zollrat Jahn.

Die Grenzen der Kirchensteuerhebebezirke decken sich mit den durch die Verordnung über die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter in Mecklenburg-Schwerin vom 7. April 1926 (Regierungsblatt 1926, Nr. 25, Seite 172) neu festgesetzten Grenzen der Finanzamtsbezirke. Soweit die Grenzen der einzelnen Kirchengemeinden und der Finanzamtsbezirke sich nicht decken, entscheidet die Zugehörigkeit des Kirchdorfes zu dem für dieses zuständigen Hebebezirk auch über die Zugehörigkeit der eingemeindeten Ortschaften.

Schwerin, den 18. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m e